Zonenvorschriften

§ 1 Kantonale Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Bürgerspital Nord und Süd öBA-KBN, öBA-KBS

1 Nutzung

Zulässig sind Nutzungen eines Spitals mit seinen Nebennutzungen wie Personalunterkünfte, Schulräume, Therapieräume, Restaurant, Logistik, Versorgung, Arztpraxen u.ä.

Wohnungen sind zulässig, wenn sie mit diesen Nutzungen zusammenhängen.

Ein Zentrum für körper- und sinnesbehinderte Kinder ZKSK ist in der ÖBA-KBS oder in der ÖBA-KBN zulässig. Ebenfalls zulässig sind ein Alterszentrum und eine Rehaklinik

Die kantonale Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Bürgerspital Nord und Süd ist mit einer Spezialzone für publikumsintensive Nutzungen nach kantonalem Richtplan gemäss RRB Nr. 1600 vom 12. Juli 2005 überlagert.

2 Baumasse

In der öBA-KBS (Süd) sind 1-5 Geschosse und eine Gebäudehöhe von max. 16.50 m zulässig. Zudem ist ein Bettenhaus mit einer Gebäudehöhe von 37 m zulässig. Ausserdem können die bestehenden Personalhäuser zur Anpassung an heutige Standards maximal um 1 m erhöht werden.

In der öBA-KBN (Nord) dürfen die Gebäude an keiner Stelle mehr als 13.50 m über das Erdgeschoss ragen.

3 Abtretungspflicht

Die Kantonale Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Bürgerspital Nord und Süd wird der Abtretungspflicht nach § 42 PBG unterstellt.

4 Verfahren

Zuständig für die Baubewilligung ist das kantonale Bau- und Justizdepartement (§ 135 Abs. 2 PBG).

5 Empfindlichkeitsstufe

ES II.

§ 2 Provisorische Nutzungen

1 Nutzung

In den Zonen für provisorische Deponien kann während der Bauphase sauberes Aushubmaterial und Humus aus dem Bau des Bürgerspitals deponiert werden. Humus darf maximal 1.50 m ab gewachsenem Terrain aufgeschüttet werden.

In der Zone für Baustelleninstallationen sind während der Bauphase Baustelleninstallationen zulässig.

Die Zonen für provisorische Parkierung dienen dem zwischenzeitlichen Ersatz für Parkplätze, welche während dem Bau des Bürgerspitals nicht benützt werden können respektive noch nicht erstellt worden sind.

2 Abtretungspflicht

Die „Zone für provisorische Deponien", die „Zone für Baustelleninstallationen" sowie die „Zone für provisorische Parkierung" werden der Abtretungspflicht gemäss § 42 PBG unterstellt.

3 Wiederherstellung

Nach Abschluss der Bauarbeiten in den Baubereichen A1, A2 und B ist die ursprüngliche Situation wieder herzustellen und es gilt wieder die ursprüngliche Nutzung gemäss Zonenplan der Standortgemeinden.

§ 3 Terrainaufschüttung

1 Nutzung

Im Bereich „Terrainaufschüttung" ist eine definitive Aufschüttung auf die Kote ca. 452.50 m.ü.M. zur besseren Einpassung zulässig.

2 Abtretungspflicht

Der Bereich „Terrainaufschüttung" inkl. Strassenareal wird der Abtretungspflicht gemäss § 42 PBG unterstellt.